

Panos Terz, Walter Poeggel, Die völkerrechtliche Bedeutung des Prinzips der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen, deutsche Originalfassung des Beitrages " Meždunarodno-pravoje značenje prinzipa nerušivosti gosudarstvennyh granic, ersch. in: "Vestnik Kievschogo Universiteta, Ser. Meždunarodnoe otnosenija i meždunarodnoe pravo", Kiew 1978, Nr. 6, S. 41, Hrsg. Kiewer Staatliche Universität

Die Große Sozialistische Oktoberrevolution veränderte in ihren Auswirkungen die internationale Kräftekonstellation grundlegend, bewirkte eine tiefgreifende Umgestaltung der internationalen Beziehungen und trug dominierend zur Entwicklung eines neuen, namentlich des demokratischen Völkerrechts, bei. Bis zu diesem welthistorischen Ereignis galten uneingeschränkt die Gesetzmäßigkeiten des Imperialismus und in Verbindung damit die Prinzipien des "klassischen" - dem Wesen nach des imperialistischen - Völkerrechts. Dabei waren die wichtigsten Merkmale dieses "Völkerrechts" das ius ad bellum (Recht, Krieg zu führen), die Verletzung der territorialen Integrität und der Grenzen anderer Staaten durch Annexionen, die "Siegerrechte", die ungleichberechtigten Verträge (Löwen- oder Knüttelverträge), die Nichtanerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und die Teilung der Nationen in "zivilisierte" und "unzivilisierte".

Durch die Große Sozialistische Revolution erfolgte im Völkerrecht eine Art Diskontinuität im dialektischen Sinne. Die positiven Elemente der Prinzipien des imperialistischen Völkerrechts wurden aufgehoben, d.h. übernommen und weiterentwickelt, während die negativen Seiten wurden zwar ebenfalls aufgehoben, jedoch in einem ganz anderen Sinne: Sie wurden abgelehnt. So wurden z. B. von früheren Prinzip der staatlichen Souveränität die Elemente Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und territoriale Integrität akzeptiert und dann auf eine höhere Stufe gehoben, während der Aspekt ius ad

Polen ihre Bestimmung wurde. In diesen Bestimmungspunkten
eingeführt als das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das
Aggressionen- und Interventionsverbot und die friedliche
Lösung aller Streitigkeiten, um die wichtigsten zu nennen.
Der dritte wesentliche Punkt in den Grundsätzen der Mensch-
heit wurde diese Prinzipien in seinen Bestimmungen zu erör-
tern stehen an, die wurden jedoch nur nach der 2. Weltkrieg
in der Charta der Vereinten Nationen ihren ursprünglichen Aus-
scheidung und wurden damit zu Prinzipien mit universeller
Verbindlichkeit erhoben. Die wichtigsten dieser Prinzipien,
besonders der sieben Grundprinzipien des demokratischen
Völkerrechts wurden durch die Allgemeinen Deklarationen der
Vereinten Nationen von 1948 authentisch interpretiert. Eine
Jahre später wurden sie in den Schlüssen der Konferenz über
Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa höchst offiziell be-
kräftigt und auf die Verhältnisse in diesem ^{kontinent} ~~Weltteil~~ ange-
wandt. Ein Ergebnis dieser Konferenzleistung besteht darin,
daß in den Beziehungen zwischen den Unterzeichnerstaaten der
Helsinki-Schlüsse zehn Prinzipien anzuwenden sind.

Besonders hervorzuheben ist der Beitrag der Großen Socia-
listischen Oktoberrevolution und des ersten sozialistischen
Staates in der Geschichte der Menschheit zur Festung der
territorialen Integrität und überhaupt des Territoriums der
Staaten. Bereits im "Dekret über den Frieden" vom 8. Novem-
ber 1917 schenkte die Sowjetregierung dieser Frage große
Aufmerksamkeit, indem sie allen kriegführenden Staaten vor-
schlug, einen Frieden ohne Annexionen und Kontributionen und
auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker ab-

zuschließen. In diesem "Geburtsdokument" des neuen Völkerrechts wurde u. a. erklärt: "Unter Annexion oder Aneignung fremder Territorien versteht die Regierung im Einklang mit dem Rechtsbewußtsein der Demokratie im allgemeinen und der werktätigen Klassen im besonderen, jede Angliederung einer kleinen oder schwachen Völkerschaft an einen großen oder mächtigen Staat... Wenn irgendeine Nation mit Gewalt in den Grenzen eines gegebenen Staates festgehalten wird, ... so ist eine solche Angliederung eine Annexion, das heißt eine Eroberung und Vergewaltigung". 1)

Zu unterstreichen ist ferner die historische Tatsache, daß die UdSSR große Anstrengungen unternahm, um in den internationalen Beziehungen ein umfassendes Verbot der Gewaltandrohung und -anwendung zu erreichen. Dabei ging es um den Schutz der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Integrität der Staaten. So trat die UdSSR dem Briand-Kellog-Pakt vom 27. August 1928 bei, womit übrigens diesem Vertrag die antisowjetische Spitze genommen wurde. Im Jahre 1933 schlug sie in London vor, eine Definition des Begriffs "Aggressor" zu vereinbaren. 2)

Gestützt auf diese auf die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit gerichtete Außenpolitik der UdSSR entwickelte die sowjetische Völkerrechtswissenschaft eine Reihe von grundlegenden Konzeptionen über die wichtigsten Sphären der internationalen Beziehungen sowie die Prinzipien und Normen des Völkerrechts. So ist es u. a. ihr Verdienst, eine fundierte Theorie der Rechtsnatur des staatlichen Territoriums entwickelt und die historisch-sozialen Wurzeln für das

unterschiedliche Herangehen der kapitalistischen Staaten und der sozialistischen Länder an territoriale Fragen aufgedeckt zu haben.³⁾ Die Völkerrechtstheorien und -praxis in den sozialistischen Staaten geht vom Selbstbestimmungsrecht der Völker aus, betrachtet diese als Eigentümer des Territoriums und leitet daraus die Kriterien für die Rechtmäßigkeit des Besitzes eines Staatsgebietes her. Hingegen war und ist für die Praxis und für viele Theoretiker der verschiedenen Ausbeuterordnungen der Mensch in Grunde eine Art "Zubehör" des Territoriums. Für die Ausbeuterstaaten ist das Territorium vor allen Grundlage und Ausgangspunkt für eine gewaltsame Ausdehnung des eigenen Gebietsstandes auf Kosten schwächerer Länder und ohne Rücksicht auf die Interessen der jeweiligen Bevölkerung.

Der sozialistischen Völkerrechtsauffassung liegt die Erkenntnis zugrunde, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker die entscheidende Grundlage für die Rechtmäßigkeit des territorialen Besitzstandes eines Staates bildet. In den sozialistischen Staaten ist das kapitalistische Eigentum an Grund und Boden sowie an den hauptsächlichsten Produktionsmitteln aufgehoben und in gesellschaftliches Eigentum überführt worden. Soweit Privateigentum an Grund und Boden bestehen blieb, wurde dessen Nutzung so geregelt, daß sie nicht im Widerspruch zu den gesamtgesellschaftlichen Interessen steht.

Die sozialistische Völkerrechtswissenschaft geht ferner davon aus, daß das Territorium eines Staates als eine geographische, politisch-soziale und juristische Kategorie mit

seiner ethnischen Funktion eng verbunden ist und den Raum für die Herausbildung und Entwicklung von Stämmen, Völkern, Nationen und Völkern bzw. Nationen darstellt. Das Schicksal des Territoriums ist deshalb untrennbar mit der Gewährleistung und Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker verknüpft. Die internationale Arbeiterklasse beachtete immer diesen Zusammenhang, der wie bereits erwähnt, im Leninschen Friedensabkünd in besonders prägnanter Weise zum Ausdruck kam.

Es war ein Ergebnis der staatsrechtlichen Politik vor allem der UdSSR, daß es gelang, allgemein verbindlich festzulegen, daß eine Annexion des Selbstbestimmungsrecht der Völker auf das schwerste verletzt. Das Annexionsverbot gehört heute zum Inhalt der zwingenden Grundprinzipien des Völkerrechts, die ihre Grundlage in der UNO-Charta haben und die unter anderem durch die Unabhängigkeitserklärungen vom 14. Dezember 1960 und vor allem durch die Prinzipien-Deklaration von 1970 eine Präzisierung und authentische Interpretation erfahren haben. Das völkerrechtliche Annexionsverbot ergibt sich eindeutig aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten und dem Gewaltverbot in ihrer verbindlichen Auslegung durch die Prinzipien-Deklaration. So heißt es ausdrücklich: "Das Territorium eines Staates darf nicht Objekt der Aneignung durch einen anderen Staat als Ergebnis von Gewaltandrohung und -Anwendung werden. Eine durch Gewaltandrohung oder -anwendung vollzogene territoriale Aneignung darf nicht als rechtmäßig anerkannt werden".⁴⁾

Die USA-Delegation war auf der Wiener Vertragsrechtstagenferenz mit der in erwähnten ILC-Kommentar enthaltenen Auslegung des "establishing a boundary" nicht ganz einverstanden. Der amerikanische Vertreter Kearney versuchte die genannte Bestimmung dergestalt zu erweitern, daß auch Verträge erfaßt werden "die anderweitig den territorialen Status festlegen".⁵⁾ Dieser Versuch stieß auf den massiven Widerstand vieler Delegationen. Der Vertreter Ekuadors, Castillo, meinte z. B., der von den USA vorgeschlagene unbestimmte Ausdruck "Verträge, die anderweitig den territorialen Status festlegen" zeige dazu, "bestehende Kolonialsysteme und durch Gewalt errichtete Regimes zu vereinigen".⁶⁾

An ihrer ablehnenden Haltung änderten die Manöver des USA-Vertreters nichts, der die Formulierung "anderweitig territorialen Status" zu erläutern versuchte. Dazu zählte er Beispiele, wie die Nachbarschaftsverträge zwischen Mexiko und den USA, ferner Verträge, die den Status von Inseln festlegen usw., auf⁷⁾ er ging jedoch mit keinem Wort auf die USA-Militärstützpunkte im Ausland ein.

Der Achtung der territorialen Integrität der Staaten und speziell der Unantastbarkeit ihrer Grenzen wurde in zahlreichen bilateralen und multilateralen Abmachungen und Verträgen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Als Beispiele seien genannt: die Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und Frankreich vom 30. Oktober 1971 ("Unverletzlichkeit der gegenwärtigen Grenzen")⁸⁾; die Deklaration über die Prinzipien der gutnachbarlichen Beziehungen zwischen der UdSSR und der Türkischen Republik vom 17. April 1972 ("Respektierung der territorialen Integrität und der Unantastbarkeit der Staatsgrenzen")⁹⁾.

Angesichts der die europäischen Staatenbeziehungen bis

in die jüngste Zeit belastenden Gebietsstreitigkeiten und Grenzverletzungen es auch zu den grundlegenden Elementen eines europäischen Friedens- und Sicherheitssystems gehört, daß alle Staaten den im Ergebnis des zweiten Weltkrieges entstandenen territorialen Status quo in Europa anerkennen und sich verpflichten, die Unverletzlichkeit der bestehenden Staatsgrenzen zu achten und sich jeglichen Anschlages auf sie zu enthalten. Das erfordert insbesondere die Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Oder-Weißer-Grenze, der Grenze zwischen der DDR und der BRD, des besonderen Status von Westberlin sowie die Anerkennung der Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit des Münchener Diktats.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, hat die DDR bereits im Görlitzer Abkommen mit der Volksrepublik Polen vom 6. Juli 1950 entsprechend den verbindlichen Festlegungen des Potsdamer Abkommens die Endgültigkeit der Oder-Weißer-Grenze als rechtmäßige polnische Westgrenze anerkannt.¹⁰⁾ In den Verträgen über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, die die DDR am 12. Juni 1964 und am 7. Oktober 1975 mit der UdSSR, am 15. März 1967 mit der Volksrepublik Polen, am 17. März 1967 mit der CSSR, am 12. Mai 1967 mit der Ungarischen Volksrepublik, am 7. September 1967 mit der Volksrepublik Bulgarien und am 12. Mai 1972 mit der Sozialistischen Republik Rumänien abschloß, wurde erneut die Unwiderruflichkeit der Oder-Weißer-Grenze als polnische Westgrenze bekräftigt, die Unantastbarkeit der Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD unterstrichen sowie der besondere politische Status von Westberlin betont.¹¹⁾

Demgegenüber haben es die Regierungen der BRD bis 1970 beharrlich abgelehnt, die in England den zweiten Weltkrieges in Europa entstandene reale Lage als Grundlage und Ausgangspunkt für die Bewältigung der europäischen Sicherheit und für die Entwicklung von Beziehungen der freundschaftlichen Koexistenz zwischen den europäischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung politisch und völkerrechtlich anzuerkennen. Stattdessen stellten sie als zentrale These von einem angeblichen rechtlichen Weiterbestehen des ehemaligen Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 auf, erwiderten illusorische Forderungen von einer Annexion der DDR, die sie mittels fortgesetzter Interventions- und Aggressionsakte gegen die DDR zu praktizieren suchten, und weigerten sich, das Münchener Diktat für rechtswidrig und ungültig zu erklären.¹²⁾ Erst das gerade in Europa in den letzten Jahren grundlegend zugunsten des Friedens und des Sozialismus veränderte Kräfteverhältnis und die Tatsache, daß alle Völker Europas und auch die meisten westeuropäischen Regierungen immer sichtbarer für die Achtung der territorialen Integrität aller Staaten und die Herstellung normaler völkerrechtlicher Beziehungen zwischen den europäischen Staaten auf der Grundlage des territorialen Status quo eintraten, veranlaßten die BRD, realistischer an die Beurteilung der Lage in Europa heranzugehen. Das fand seinen Ausdruck insbesondere in dem Vertrag zwischen der UdSSR und der BRD vom 12. August 1970 und dem Vertrag zwischen der Volksrepublik Polen und der BRD vom 7. Dezember 1970. Artikel 3 des Vertrages zwischen der UdSSR und der BRD sagt dazu: "In Übereinstimmung mit den

vorstehenden Zielen und Prinzipien stimmen die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Bundesrepublik Deutschland in der Erkenntnis überein, daß der Friede in Europa nur erhalten werden kann, wenn niemand die gegenwärtigen Grenzen antastet.

Sie verpflichten sich, die territoriale Integrität aller Staaten in Europa in ihren heutigen Grenzen uneingeschränkt zu achten;
sie erklären, daß sie keine Gebietsansprüche gegen irgend jemand haben und solche in Zukunft auch nicht erheben werden;
sie betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie sie am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages verlaufen, einschließlich der Oder-Neiße-Linie, die die Westgrenze der Volksrepublik Polen bildet, und der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik¹³⁾ (Vgl. Artikel 3 Absatz 2 des Berliner Vertrages zwischen der DDR und der BRD vom 21.12.1972).

Im Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der CSSR und der BRD vom 21. Juni 1973 bringen beide Staaten zum Ausdruck, daß sie das Münchener Diktat von 1938 für ihre gegenseitigen Beziehungen als nichtig betrachten (Artikel X) und keinerlei Gebietsansprüche jetzt und in Zukunft gegeneinander haben bzw. stellen werden (Artikel IV).¹⁴⁾

Durch das umfassende Vertragswerk sozialistischer Staaten mit der BRD sowie durch das Vierteilige Abkommen über Westberlin wurde die Unverletzlichkeit der bestehenden Staatsgrenzen im Herzen Europas anerkannt und damit der Prinzipien-Deklaration entsprochen, die ausdrücklich festlegt: "Jeder Staat hat die Pflicht, sich der Gewaltandrohung oder -anwendung zum Zwecke der Verletzung bestehender internationaler Grenzen eines anderen Staates oder als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten und Probleme, die Staatsgrenzen-

Die Staaten sind also völkerrechtliche verpflichtet, auch derartige komplizierte Probleme in einer Weise zu klären, die dazu beiträgt, den Weltfrieden auf einer gerechten und stabilen Grundlage zu festigen. Das ist um so notwendiger, als gerade die bewaffnete Austragung von Grenz- und Gebietsstreitigkeiten zwischen Staaten stets im besonderen Maße die potentielle Gefahr in sich birgt, sich zu einem umfassenden internationalen Konflikt auszuweiten.

Obwohl die Unverletzlichkeit der Grenzen bereits als Bestandteil der Prinzipien der Souveränität, der territorialen Integrität und des Gewaltverbotes zu betrachten ist, haben die sozialistischen Staaten bei der Vorbereitung und auf der gesamten europäischen Konferenz selbst darauf bestanden, die Unverletzlichkeit der Grenzen in den Rang eines selbständigen und gleichwertigen Grundprinzips zu erheben und es neben den bekannten anderen Prinzipien in die Schlussakte aufzunehmen. Sie ließen sich dabei von der Tatsache leiten, daß von europäischem Boden beide Weltkriege ausgingen, Grenzübertretungen und Gebietsansprüche überhaupt ein Merkmal europäischer Kriege waren und in der Nachkriegszeit verschiedenartige imperialistische Gebietsforderungen vor allem revanchistischen Charakters zu verzeichnen sind. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren betrachteten die sozialistischen Staaten die Formulierung der Unverletzlichkeit der Grenzen als eigenständiges Prinzip als ein substantielles Element europäischer Sicherheit und Zusammenarbeit. In der Schlussakte fand dieser Standpunkt im Prinzipiendekalog als Prinzip III folgenden Ausdruck: "Die Teilnehmerstaaten betrachten gegenseitig alle ihre Grenzen sowie die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich und werden deshalb jetzt

und in der Zukunft keinen Anschlag auf diese Grenzen verüben.

Dementsprechend werden sie sich jeglicher Forderung oder Handlung enthalten, sich eines Teiles oder des gesamten ¹⁶⁾ ~~Ver-~~ ritoriums irgend eines Teilnehmerstaates zu bemächtigen".

Diese für den europäischen Kontinent vorgenommene Konkretisierung und Vervielbündigung der Unverletzlichkeit der Grenzen hat jeglichen Grenz- und Gebietsforderungen, gleich unter welcher Flagge sie auch vorgetragen werden, den Boden entzogen.

Nur auf der Basis des Prinzips der Unverletzlichkeit der Grenzen und in Verbindung mit den anderen Prinzipien der Schlussakte kann es im "Ausnahmefall zu Grenzveränderungen kommen. Im Souveränitätsgrundsatz der Schlussakte sind die drei unerlässlichen Voraussetzungen hierfür formuliert: Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, durch friedliche Mittel und durch Vereinbarung.

Der Sache nach kann und wird es sich dabei stets um kleinere Grenskorrekturen zwischen benachbarten Staaten handeln, die im gegenseitigen Einvernehmen unter den genannten Bedingungen Verträge schließen, um den beiderseitigen wirtschaftlichen, geographischen und gegebenenfalls politischen Interessen besser gerecht zu werden oder um den Grenzverlauf günstiger bzw. übersichtlicher zu gestalten. Ganz in diesem Sinne handelten die DDR und die BRD, als sie eine Vereinbarung über eine Korrektur ihres Grenzverlaufes in der Lübecker Bucht abschlossen. Gleiches trifft für das Abkommen zwischen der DDR und Westberlin über den gegenseitigen

Austausch von Ein- und Exklaven zu. Auf der Grundlage der
Schlußakte von Helsinki schlossen Jugoslawien und Italien
ein Grenzabkommen zur Bereinigung bisher strittiger Grenz-
fragen im Gebiet von Triest ab.

Im Widerspruch zum Geist und Buchstaben der Schlußakte
von Helsinki und auch im Gegensatz zur entsprechenden Praxis
wird in der BRD die Auffassung von "Friedlicher und einver-
nehmlicher Grenzänderung" vertreten¹⁷⁾ und gleichzeitig be-
tont, daß mögliche Grenzveränderungen nicht auf kleinere
Korrekturen eingeengt werden dürfen, sondern auch größere
Gebietsverschiebungen zulässig seien.¹⁸⁾

Bei der Erörterung des Prinzips der Unverletzlichkeit
der Grenzen wird der Akzent auf Veränderlichkeit gelegt.
Obwohl dieser Begriff gar nicht in Text des Prinzips III der
Schlußakte enthalten ist, wird betont, Unverletzlichkeit
bedeutet nicht Garantie für den bestehenden territorialen
Status quo, weshalb Unverletzlichkeit auch nicht Unver-
änderlichkeit bedeutet.¹⁹⁾ In aller Ausführlichkeit werden
derartige Überlegungen dargelegt, obwohl der zitierte Wort-
laut des Prinzips III völlig eindeutig Gebietsforderungen
gerade für die Zukunft ausschließt. Den politischen Hinter-
grund für diese verhängnisvolle Interpretation bildet die da-
mit gekoppelte These vom "Offenhalten der deutschen Frage"
und "Friedliche Wiedervereinigung Deutschlands"¹⁹⁾. Die be-
ständige Wiederholung dieser Forderung stellt eine grobe Miß-
achtung der zwingenden Prinzipien des Völkerrechts, des Mos-
kauer und des Grundlagenvertrages sowie des Prinzipienkodex
von Helsinki dar. Davon ändert auch nichts, daß man be-

schwört, die "Wiedervereinigung" nur mit "friedlichen Mitteln" betreiben zu wollen. Es geht vielmehr darum, daß ein solches Begehren nur dann nicht völkerrechtswidrig ist, wenn der andere betroffene Staat ebenfalls seinen Wunsch zur Vereinigung in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht bekundet. Das ist hier aber bekanntlich nicht der Fall. Die DDR hat nicht zuletzt durch den Grundlagenvertrag und durch ihre Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen sowie aus jeweils gegebenem Anlaß immer wieder das Ansinnen der BRD nach "Wiedervereinigung" zurückgewiesen. Jedem realistischen Politiker ist auch im Westen völlig klar, daß es eine "friedliche Vereinigung" zwischen einem kapitalistischen und einem sozialistischen Staat nicht geben kann. Es geht vielmehr um normale Beziehungen der friedlichen Koexistenz. Das gilt auch uneingeschränkt für das Verhältnis DDR - BRD.

Im Unterschied zur Lage in Europa bestehen vielfältige komplizierte Grenzprobleme als Ergebnis des "kolonialen Erbes", welches die ehemaligen Kolonialmächte den jungen Nationalstaaten "hinterlassen" haben, die vor allen nach dem zweiten Weltkrieg ihre nationale und staatliche Unabhängigkeit erlangt haben.

Das gilt insbesondere für zahlreiche Länder in Afrika und Südoasien. Um solche schwierigen und zum Teil sehr verworrenen Grenzfragen die eine "Hinterlassenschaft" der Kolonialherrschaft sind, im Interesse dieser Völker zu regeln, haben zum Beispiel die afrikanischen Staaten in der Charta der Organisation der Afrikanischen Einheit von 1963 ausdrücklich festgelegt, diese Probleme ohne Gewalt auf friedlichem Wege

zu lösen.²⁰⁾ Soweit derartig ungelöste oder strittige territoriale Fragen zwischen den verschiedenen Staaten bestehen, hat deren Lösung in Übereinstimmung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und unter Beachtung aller anderen Grundprinzipien des Völkerrechts ausschließlich mit friedlichen Mitteln zu erfolgen.

Ein weiteres territoriales Problem bilden die noch bestehenden imperialistischen Militärsstützpunkte in anderen Ländern, die auf diesen Staaten früher aufgezwungenen Verträgen beruhen und faktisch bestimmte Gebiete der territorialen Souveränität des betreffenden Staates entziehen (zum Beispiel der amerikanische Stützpunkt Guantánamo auf Kuba und die Panamakanalzone in Panama). Die Beseitigung dieser Stützpunkte entspricht den Wünschen dieser Länder und den Interessen der internationalen Sicherheit. Sie ist ein legitimes völkerrechtliches Anliegen, dessen Berechtigung in verschiedenen UNO-Resolutionen anerkannt wurde, in denen wiederholt die Dringlichkeit "der Auflösung ausländischer Militärsstützpunkte in den Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas" betont und der Abrüstungsausschuß mit der Behandlung dieser Frage beauftragt wurde.²¹⁾

Wenn ein Staat sich in Ergebnis von Annexion oder mittels Gewaltandrohung fremde Territorien angeeignet hat oder bestimmte fremdnationale Gebiete gegen den frei geäußerten Willen der Bevölkerung in seinen Staatsgrenzen festhält, so haben der in seinen Rechten verletzte Staat bzw. die von dieser Unterdrückungspolitik betroffene Bevölkerung das unentsiehbare Recht, mit politischen Mitteln eine Veränderung des bestehenden rechtswidrigen Zustandes herbeizuführen. Un-

abhängig hiervon haben kolonial unterdrückte Völker das unveräußerliche Recht, auf der Grundlage ihres Selbstbestimmungsrechts auch einen Befreiungskrieg zur Erlangung ihrer nationalen und staatlichen Unabhängigkeit zu führen. Dieses Recht steht ebenso jenen Völkern zu, die Opfer einer Aggression wurden und mit militärischen Mitteln um die Wiederherstellung ihrer staatlichen Unabhängigkeit kämpfen.

Es drängt sich nun die Frage nach ^{dem} juristischen Charakter der Pflicht auf, die territoriale Integrität und die Grenzen anderer Staaten zu achten. Damit stellt ^h natürlich das Wesen des entsprechenden Prinzips in Verbindung. Wir sind der Auffassung, daß es sich um ein völkerrechtlich verbindliches Prinzip mit jus cogens-Charakter handelt.

Der jus cogens-Gedanke ist im wesentlichen im Artikel 53 der WVK enthalten, wobei diese Bestimmung keine echte Definition darstellt und nur wenige Kriterien des jus cogens beinhaltet. Die Kriterien könnten unter Berücksichtigung des Staates der sozialistischen, zum Teil der bürgerlichen Völkerrechtslehre und insbesondere der diesbezüglichen Diskussionen in der ILC erarbeitet werden.

Zum ersten könnte sich ein jus cogens-Prinzip dadurch auszeichnen, im Unterschied zu anderen Völkerrechtsprinzipien von grundlegender Bedeutung für die Regelung und Stabilität der internationalen Beziehungen ²²⁾ sowie für die Gewährleistung der internationalen Sicherheit zu sein.

Ausgehend von diesem wichtigen Merkmal des jus cogens könnte zum zweiten ein weiteres beachtet werden, daß nämlich ein Prinzip als jus cogens allgemein akzeptiert und aner-

kennt sein müßte.

Ein weiteres Merkmal und zugleich Kriterium eines jus cogens-Prinzips kann nun drittes seine größere Bedeutung und damit höhere Qualität gegenüber anderen Prinzipien sein, die lediglich nur verbindlich sind. Auf vorhandene Qualitätsunterschiede deutet auch die Formulierung in Artikel 53 der WVK hin, daß eine jus cogens-Norm nur durch eine einen ähnlichen Charakter besitzende Norm des Völkerrechts abgeändert werden kann.

In Völkerrecht sowie allgemein in den internationalen Beziehungen lassen sich tatsächlich Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen Normen feststellen. Entscheidend ist dabei die Bedeutung des Gegenstandes einer Norm. So ist z. B. das Prinzip des Verbots von Gewaltandrohung und -anwendung umfassender und wichtiger als die durch den Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 durch Vereinbarung aufgestellte entsprechende Norm, die ihrer Zielstellung nach dieses Prinzip bekräftigt. Der Zusammenhang zwischen dem Prinzip des Verbots von Gewaltandrohung und -anwendung und der genannten Norm wurde in der Präambel unterstrichen.²³⁾ Der erwähnte Vertrag soll die Weiterverbreitung von Kernwaffen verhindern und dadurch die Gefahr eines Kernwaffenkrieges und damit der Gewaltanwendung wesentlich verringern. So gesehen, stellt die Pflicht, Kernwaffen nicht weiter zugehen, eine Art generative Norm dar. Unverkennbar ist in diesem Falle die Bedeutung und die Rolle des Prinzips des Gewaltverbots für die Schaffung der Norm der Nichtverbreitung von Kernwaffen. Somit wird das Wesen der Nichtverbreitungs-

Norm durch das Gewaltverbotprinzip bestimmt.

Das spezifische Merkmal der jus cogens-Prinzipien besteht nun viertes darin, daß sie den Staaten nicht zur Disposition stehen, d.h., von ihnen darf n i c h t / a b g e - w i c h e n werden. Schon 1963 erklärte das sowjetische ILC-Mitglied, G. Tunkin, in zunehmendem Maße seien die Staatenpraxis und die Rechtstheorien auf der Voraussetzung aufgebaut, daß es allgemein anerkannte Völkerrechtsprinzipien gäbe, von denen die Staaten nicht abweichen dürfen. ²⁴⁾

Hierbei handelt es sich um ein Nichtabweichen im doppelten Sinne: Einmal darf ein Staat die Geltung eines jus cogens-Prinzips für sich selbst auch durch ausdrückliche Erklärungen oder durch konkludentes Verhalten nicht ausschließen. Zweitens dürfen Prinzipien dieser Art auch nicht freiwillig durch Verträge zwischen den Staaten aus ihren Beziehungen aneinander ausgeschlossen werden. ²⁵⁾ Andererseits wird aber eine Norm nicht zum jus cogens, weil zwei Partner vertraglich vereinbart haben, daß von dieser Norm kein Abweichen erlaubt ist.

Die bereits herausgearbeiteten Kriterien und Merkmale der jus cogens-Prinzipien, wie grundlegende Bedeutung für die zwischenstaatlichen Beziehungen, allgemeine Anerkennung durch die Staaten, höhere Qualität gegenüber anderen Normen und vor allem Nichtabweichung, gelten in erster Linie für alle sieben Grundprinzipien des Völkerrechts, ohne die ein geregeltes internationales Leben undenkbar wäre. Nicht umsonst wurden die Staaten in der Prinzipien Deklaration von 1970 aufgefordert, "sich in ihrem internationalen Auftreten

von diesen Prinzipien leiten zu lassen und ihre gegenseitigen Beziehungen auf der Grundlage der strikten Einhaltung der genannten Prinzipien zu entwickeln".²⁶) Zu diesen Grundprinzipien gehören ohne Zweifel die souveräne Gleichheit der Staaten und das Verbot der Gewaltandrohung und -anwendung, Prinzipien die in erster Linie die politische Unabhängigkeit, die territoriale Integrität und die Unantastbarkeit der Grenzen der Staaten schützen. Die Pflicht die Staatsgrenzen zu schützen ist also Bestandteil von jus cogens-Prinzipien und trägt somit ebenfalls einen jus cogens-Charakter. Und das um so mehr, da die Achtung der europäischen Grenzen die Kardinalfrage, der alle anderen Fragen und Prinzipien bestimmende Grundsatz ist. Die im ersten Prinzip der Schlussakte enthaltene Möglichkeit, unter Umständen Grenzkorrekturen vorzunehmen, stellt dem Wesen nach keine Abweichung von dem Prinzip der Achtung der Unantastbarkeit der Grenzen dar. Hierbei handelt es sich um eine Bestimmung, die von den Staaten auf der Grundlage ihrer souveränen Entscheidungsfreiheit realisiert werden kann oder nicht. Entscheidend ist, daß die Staaten weder einseitige, etwa durch Erklärungen oder Handlungen, noch vertraglich in ihren Beziehungen zueinander das Prinzip der Achtung der Grenzen ausschließen dürfen, es sei denn, sie haben die Absicht einen politisch-territorialen Selbstmord zu begehen.

Verzeichnis der Anmerkungen

- 1) W.I. Lenin, Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 240
- 2) Vgl. D.B. Lewin/G.P. Kaljuschnaja, Völkerrecht, Berlin 1967, S. 399
- 3) Vgl. z. B. stellvertretend für andere: D.B. Lewin/G.P. Kaljuschnaja, a.a.O., S. 187 ff.; Lehrbuch des internationalen Rechts in sechs Bänden, Hrg. von Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Bd. III, Moskau 1967, S. 115 ff. (russ.); ferner B.M. Klymenko, Die völkerrechtliche Natur des staatlichen Territoriums, in: Sowjetisches Jahrbuch des Völkerrechts 1968, Moskau 1969, S. 195 ff. (russ.)
- 4) In: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1173
- 5) Vgl. A/Conf.39/S.1/L.335 (1968)
- 6) In: United Nations Conference on the Law of Treaties, First session, Vienna, 26 March - 24 May 1968, Official Records, Meetings of the Committee of the Whole (O.R. 1968, A/Conf.39/11/), P. 371
- 7) Vgl. O.R. 1968/1969, A/Conf.39/11, P. 367
- 8) Vgl. In: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1269
- 9) Vgl. In: Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, Berlin 1973, S. 1328
- 10) Vgl. Dokumente zur Außenpolitik der Regierung der DDR, Bd. I, Berlin 1954, S. 342 ff.
- 11) Vgl. den Text der Verträge in: Sicherheit und friedliche Zusammenarbeit in Europa, Dokumente 1954-1967, Berlin 1968
- 12) Vgl. aus der westdeutschen Völkerrechtoliteratur R. Schuster, Deutschlands staatliche Existenz in Widerstreit politischer und rechtlicher Gesichtspunkte, München 1963
- 13) In: Für Entspannung und dauerhaften Frieden in Europa (Dokumente), Berlin 1976, S. 14
- 14) Vgl. in: ebenda, S. 125 ff.
- 15) In: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, S. 1168
- 16) In: Für Entspannung und dauerhaften Frieden in Europa, a.a.O., S. 132

- 17) So Bundesaußenminister Genscher am 17. Juli 1975 im Bundesrat, Bericht über die 422. Sitzung, S. 185; derselbe auf der XXII. UNO-Vollversammlung am 28.9.1976 im Bulletin der Bundesregierung, Nr. 107, S. 1965 ff.
- 18) Vgl. weiterhin: H.H. Mahnke, Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und die deutsche Frage, in: Deutschland-Archiv 9/1975, S. 922 ff. K. Bloch, Die Prinzipienklärung der KSZE-Schlussakte, in: Europa-Archiv, 8/1975, S. 257. Derselbe, ebenda, 22/1975, S. 686 ff. G. von Gröll, Die Schlussakte der KSZE, Außenpolitik, 3/1975, S. 243 ff.
So z. B. K. Bloch, a.a.O., 8/1976, S. 266.

- 19) Vgl. Quellen zur Fußnote 36
Deutscher Text: Deutsche Außenpolitik 8/1963, S. 682 ff.
- 20) Vgl. UNO-Resolution 2344 (XXII) vom 19. Dezember 1967 in: UNO-Bilanz 67/68, Berlin 1968, S. 160
- 21) Vgl. hierzu auch B. Graefrath, Zur Stellung der Prinzipien im gegenwärtigen Völkerrecht, Berlin 1968, S. 14
- 22) Vgl. Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1973, S. 997
- 23) Vgl. ILC-Yearbook 1963, Vol. I, P. 69
Darauf verwies die ILC ausdrücklich in ihrem Kommentar.
- 24) Vgl. in: American Journal of International Law 3/1967, P. 437
- 25) Deutsche Außenpolitik 3/1973, S. 608 (Allgemeine Bestimmungen der Prinzipienklärung, Punkt 3). Vgl. auch G. Tunkin,
- 26) Das Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1963, S. 99; vgl. ferner den ecuadorianischen Vertreter, A/Conf.39/5 (Vol. II./1968/, P. 306